

Bekanntmachung

- a) **der Aufhebung der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 sowie**
- b) **der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 wird aufgehoben.


2. Satzungsbeschluss

Die Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern wird gem. § 86 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000) sowie gem. §§ 7 und 41 GO NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV. NRW., S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die gemäß § 44 Abs. 3 BauGB in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 39 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostbevern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Absatzes 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 sowie der Beschluss der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern vom 13.12.2018 werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit und können bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern, Verwaltungsnebenstelle, Fachbereich III,

Erbdrostenstraße 2, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 sowie die Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern vom 13.12.2018 der Gemeinde Ostbevern in Kraft.

Ostbevern, 09.01.2019

Wolfgang Annen



Aufhebung der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 und Beschluss der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern,

Satzungsbeschluss des Rates vom 13.12.2018

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, letzte Fassung) bestätigt, dass

die Aufhebung der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 sowie die als Satzung beschlossene Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel als Leitlinie und Begründung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen mit dem in der o. a. Sitzung des Rates gefassten Beschluss übereinstimmt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung sind, soweit erforderlich, eingehalten worden.

Ostbevern, 09.01.2019

Wolfgang Annen